

Reitgemeinschaft Ahrensfelde e.V.



Up'n Barg 10a
22926 Ahrensburg (Ahrensfelde)

Tel. 0171/470 60 49

Satzung

Reitgemeinschaft Ahrensfelde e.V.

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Name des Vereins: Reitgemeinschaft Ahrensfelde e. V.

Sitz: Reitanlage Lutzenberger
Up'n Barg 10a
22926 Ahrensburg

Der Verein ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Ahrensburg eingetragen.
Vereinsregisternummer VR 2318 AH

Der Verein ist Mitglied des Kreissportverband Stormarn e.V., des Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. und durch den Kreisferdesportverband Stormarn e.V. Mitglied des Pferdesportverband Schleswig-Holstein e.V. und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein bezweckt:

1. die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege, durch das Reiten
2. die Ausbildung von Reiter und Pferd in allen Disziplinen
3. ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Freizeit-, Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen, sportliche und nichtsportliche Veranstaltungen für alle ordentlichen Mitglieder
4. Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Sports und des Tierschutzes

5. die Vertretung der Vereinsinteressen gegenüber Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreispfardesportverband
 6. die Förderung des Reitens in freier Landschaft zur Erholung im Rahmen des Freizeit- und Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden
 7. die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet
2. Durch die Erfüllung seiner Aufgabe verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnütziger Zwecke im Sinne der jeweils gültigen Fassung des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit, er ist rassistisch und Geschlechter spezifisch neutral.
 3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke .
 4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 5. Die Mitglieder dürfen bei Auflösen des Vereins nicht mehr als ihre einbezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.
 6. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd oder in ihrer Höhe unverhältnismäßig sind, begünstigen.
 7. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (vergl. § 13).

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Aufnahme erworben.
2. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stammmitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stammmitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden
3. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reitsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
4. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen der übergeordneten Verbände.
5. Aktive Mitglieder haben ein Recht auf alle Angebote des Vereins, passive Mitglieder gelten als reine Fördermitglieder und haben keinen Anspruch auf Leistungen des Vereins.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis 4 Wochen vor Jahresende in Textform kündigt (Austritt).
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt.
 - Das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht;
 - seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als 6 Monate nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch in Textform begründete Beschwerde anfechten, über die eine Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 5

Geschäftsjahr und Beiträge

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Beiträge sind im Voraus zu zahlen. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidungen getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Aufnahmegeldern und Umlagen durch den Vorstand bestimmt.
4. Es können maximal 10 Arbeitsstunden pro Kalenderjahr pro aktives Mitglied gefordert werden. Als Ausgleich für nicht geleistete Stunden ist der jeweils geltende gesetzliche Mindestlohn zu entrichten.

§ 6

Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss jedoch auf jeden Fall einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder verlangt wird. Ein entsprechender Antrag muss unter Angabe von Gründen in Textform beim Vorstand eingereicht werden.
 1. Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder real oder virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chatraum. Im Onlineverfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort mit einer gesonderten E-Mail unmittelbar vor der Versammlung maximal 24 Stunden davor bekanntgegeben.
 2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch Einladung in Textform an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen mindestens zwei Wochen liegen.
 3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
 4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin in Textform beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge auf Satzungsänderung werden nicht, andere Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließt.
 5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
 6. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, falls die Mitgliederversammlung keine andere Form der Wahl beschließt.

Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende und mindestens 16 Jahre alte Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
 7. Mitglieder unter 16 Jahren sind Mitglied der Reiterjugend des Vereins und üben nur dort ihr Stimmrecht aus.
 8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muß. Sie ist von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben.

§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über
 - Die Wahl des Vorstandes mit Ausnahme den /der Jugendwartes/wartin und Jugendsprechers/sprecherin
 - Die Wahl von zwei Kassenprüfern/prüferinnen
 - Die Genehmigung des Haushaltsplanes
 - Die Entlastung des Vorstandes
 - Die Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen

- Die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
- Die Anträge nach § 3 Abs. 2 letzter Satz und Abs. 3, §7 Abs. 4, §9 Abs. 4.2 letzter Satz und 4.4 zweiter Satz dieser Satzung.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln, Beschlüsse über die Aufstellung von Kandidaten gegen den Willen des Vorstandes bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

2. Die Jugendordnung der Vereins-Reiterjugend und die Wahl des/der Jugendwartes/wartin bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung (siehe § 12).

§ 9

Vorstand

1. Der Verein wird von dem Vorstand geleitet.
2. Dem Vorstand gehören an:
 - Der/die Vorsitzende
 - Der/die stellvertretene Vorsitzende
 - Der/die Schriftführer/in
 - Der/die Kassenwart/in
 - Der/die Jugendwart/in (gem. Jugendordnung)

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- Der/die Jugendsprecher/in (mit Sitz ohne Stimme gem. Jugendordnung)
 - Der/die Sportwart/in
 - Der/die Beauftragte für Freizeit- und Breitensport
 - Der/die Medienbeauftragte
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretene Vorsitzende.
 4. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der/die stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des/der Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
1. Der Vorstand – ausgenommen der/die Jugendwart/in und der/die Jugendsprecher/in – wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der/die Jugendwart/in wird gemäß Jugendordnung von der Vereins-Reiterjugend (s. § 12) gewählt und Bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Der/die Jugendsprecher/in wird von der Vereins-Reiterjugend gem. Jugendordnung (§ 12) gewählt und ist Kraft seines/ihrer Amtes Vorstandsmitglied mit Sitz ohne Stimme.
 2. Wahlvorschläge müssen vor dem Versammlungsbeginn in Textform beim Vorstand eingereicht werden. Die Vorstandsmitglieder, die nicht neu zu wählen sind, können eine/n Kandidaten/in ablehnen. Diese Entscheidung muss auf der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Die Mitgliederversammlung muss daraufhin mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschließen, ob der/die Kandidat/in trotzdem aufgestellt werden soll.
 3. Nur bei der ersten Wahl nach Annahme dieser Satzung werden der/die Vorsitzende und der/die Schriftführer/in für jeweils 3 Jahre, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Kassenwart/in für jeweils 2 Jahre und alle anderen Vorstandsmitglieder für jeweils 1 Jahr gewählt.
 4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand für den Rest der Wahlperiode eine/n geeignete/n Vertreter/in benennen. Dieser muß auf der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden. Scheiden der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die eine Ergänzungswahl durchführen muß.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist von der/dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
7. Vorstandsmitglied gem §26 BGB darf nur sein, wer aktiv mit der Reitanlage Lutzenberger verbunden ist, d. h. :
 - ein eigenes Pferd oder eine Reitbeteiligung hier im Stall hat
 - hier reitender Partner oder Verwandte hat.

Sollte dies wegfallen und keine aktive Teilnahme mehr am Vereins-/Stallleben stattfinden, kann das Vorstandsmitglied von den anderen im Vorstand des Amtes enthoben werden und kommissarisch bis zur nächsten JHV durch eine andere Person, die die obigen Kriterien erfüllt, ersetzt werden.

Die Übernahme des o. g. Passus wurde durch die anwesenden Vereinsmitglieder am 14.09.07 einstimmig zugestimmt und in der JHV am 13.02.2009 bestätigt!

§ 10

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand entscheidet über
 - Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse
 - Die Erfüllung aller der dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist
 - Die Führung der laufenden Geschäfte
2. Wesentliche, insbesondere den Vereinshaushalt betreffende Beschlüsse der Vereins-Reiterjugend (s. § 12) Bedürfen der Bestätigung durch den Vorstand.
3. Vorstandssitzungen können auch online stattfinden.
4. Amtlich angeordnete Satzungsänderungen kann der Vorstand vornehmen. Es bedarf hierzu keiner ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung zur Zustimmung.

§ 11

Die Reiterjugend (s. §§ 6, 8 und 9)

1. Die Reiterjugend wird von den Junioren und Jungen Reitern des Vereins gebildet.
2. Ihre Arbeitsweise zur Erfüllung der Aufgaben im Jugendbereich bestimmt die „Jugendordnung“, die von der Reiterjugend in Übereinstimmung mit der Vereinssatzung verabschiedet und der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorgeschlagen wird.

§ 12

LPO und Rechtsordnung

1. Die Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) e.V. ist für die Vereinsmitglieder verbindlich.
2. Verstöße gegen die LPO und die reiterliche Disziplin können durch Ordnungsmaßnahmen geahndet werden. Eine Ordnungsmaßnahme darf nur verhängt werden, wenn der Verstoß schuldhaft begangen worden ist.
3. Als Ordnungsmaßnahmen können verhängt werden:
 - Verwarnung,
 - Geldbußen,
 - zeitlicher oder dauerhafter Ausschluss von Veranstaltungen bzw. aus dem Verein,
 - zeitliche oder dauernde Verweisung von Veranstaltungen.
4. Die Befugnis, Ordnungsmaßnahmen zu verhängen, übt der Verein, der Landesverband bzw. die Landeskommission für Pferdeleistungsprüfungen in Schleswig-Holstein oder die FN aus. Gegen die Anordnung der Ordnungsmaßnahmen steht dem/der Beschuldigten das Recht der Beschwerde zu.
5. Alle näheren Einzelheiten zur Art der Verstöße, zu den Ordnungsmaßnahmen und zum Verfahren werden in der LPO – Teil C, Rechtsordnung – geregelt.

§ 13

Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Landesverband der Reit- und Fahrvereine Schleswig-Holstein e.V., der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der in § 2 dieser Satzung genannten Aufgaben zu verwenden hat.
3. Vereinsvermögen, das aus zweckgebundenen Zuwendungen für die Jugendarbeit des Vereins entstanden ist, darf ausschließlich für die Zwecke der Jugendhilfe weiterverwendet werden.

§ 14

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 21. Oktober 1995 beschlossen und tritt nach ihrer Eintragung in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Ahrensburg in Kraft.